

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2026)

Kombiverkehr Intermodal Services (KIS) GmbH
Mercatorinsel 21 47119 Duisburg

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die mit der Nutzung der Umschlaganlage im Sinne der §§ 10, 11 ERegG verbundenen Leistungen erbringt KIS auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen (AGB-KIS) und den ergänzenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen (NBS-KIS) in den jeweils gültigen Fassungen. Die NBS-KIS sind unter der Internetadresse: <http://www.rh-duisburg.de> unter dem Link ‚Infopoint‘ hinterlegt und werden auf Anfrage zugesandt.
- Soweit die KIS Leistungen erbringt, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne der §§ 10, 11 ERegG zählen, entfällt die ergänzende Anwendung der NBS-KIS.
- 1.2 Ladeeinheiten (LE) im Sinne dieser AGB sind:
- Großcontainer (nach ISO-Norm)
 - Silocontainer (nach ISO-Norm)
 - Tankcontainer (nach ISO-Norm)
 - Wechselbrücken (nach StVZO)
 - Sattelanhänger (nach StVZO)
 - Kranbare Ladehilfsmittel zum Transport von nichtkranbaren Sattelaufliegern
- 1.3 AGB der Auftraggeber gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von KIS.
- 1.4 Spätestens mit der Entgegennahme einer von KIS erbrachten Leistung gelten die AGB als vereinbart und werden somit vom Auftraggeber akzeptiert.
- 1.5 Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Leistungsumfang

- 2.1 KIS betreibt den Umschlagterminal als Verknüpfungspunkt der Verkehrsträger Schiene und Straße.
- 2.2 KIS gewährleistet allen Unternehmen, die Kombinierten Verkehr (KV) zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße anbieten, einen diskriminierungsfreien Zugang und eine Abfertigung in vergleichbarer Qualitäts- und Preisstruktur.
- 2.3 KIS erbringt Umschlagleistungen und transportbedingte Abstellungen von LE des KV ausschließlich in Zusammenhang mit Frachtverträgen.
- 2.4 Zusätzlich zu den vorgenannten Umschlag- und-, Abstellleistungen, die im Rahmen dieser AGB-KIS erbracht werden, bietet KIS ergänzende Dienstleistungen im für den KV nicht regulierten Bereich an, die jeweils gesonderter Vereinbarungen bedürfen.
- 2.5 Beladene und unbeladene LE können nur von außen auf erkennbare Schäden geprüft werden.

3. Auftragerteilung, Auftragsannahme

- 3.1 Voraussetzung für den Zugang und die Nutzung der Umschlaganlage gemäß §§ 10, 11 ERegG ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages (Ziff. 3 NBS), auf dessen Grundlage konkrete Einzelaufträge erteilt werden.
- Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche, elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 1.2 AGB-KIS), der Ladeeinheiten-Nummer, des Ladeeinheiten-Gewichtes sowie des Ausführungsdatums des jeweiligen Umschlages vor Übernahme der Ladeeinheit durch KIS. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von KIS angenommen, wenn KIS nicht unverzüglich widerspricht.

Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatums des jeweiligen Umschlags bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), so gilt der Nutzungsvertrag zugleich als Auftragserteilung und Auftragsannahme im Sinne dieser Bestimmung.

- 3.2 Aufträge an KIS, die die Durchführung von Leistungen betreffen, die nicht zur schienenbezogenen Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne der §§ 10, 11 ERegG zählen, haben alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben zu enthalten und sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Vorhergehende Angebote von KIS sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Leistungsvertrag kommt dann mit Übersendung einer Auftrags- bzw. Empfangsbestätigung zustande, spätestens mit der Übernahme des (Auftrags-) Gegenstandes durch KIS.

- 3.3 KIS ist berechtigt, Subunternehmer teilweise oder ganz mit der Vertragserfüllung zu beauftragen.

4. Umschlag

- 4.1 Ein Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die LE herabgesenkt wird.

- 4.2 Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der LE gelöst, angehoben und von der LE frei ist. Damit gilt die LE als übergeben.

5. Abstellungen (zeitweilig transportbedingte Zwischenabstellungen)

- 5.1 KIS stellt im KV eingesetzte leere und beladene LE im Rahmen der Stellplatzkapazitäten ab.

- 5.2 Die Disposition der Abstellflächen obliegt ausschließlich der KIS.

- 5.3 Die Abstellung beginnt nach dem Umschlag auf den Abstellplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeug.

- 5.4 Ein Abstellen von Sattelanhängern oder Wechselbehältern auf Stützfüßen darf beim Straßeneingang vor dem Umschlag und beim Schieneneingang nach dem Umschlag nur mit Zustimmung von KIS erfolgen.

- 5.5 Die KIS ist berechtigt, LE abzustellen, wenn die Betriebsabläufe im Terminal dies erfordern.

- 5.6 Abstellungen, die zeitlich über die in Ziff. 8.3 NBS-KIS definierten Regelzeiträume hinausgehen, sind in Abhängigkeit von der weiteren zeitlichen Dauer der Abstellung entgeltpflichtig. Hierfür gelten die zu vereinbarenden Preislisten der KIS in den jeweils neuesten Fassungen.

- 5.7 KIS ist berechtigt, die LE innerhalb des Betriebes auf einen geeigneten Platz deren Wahl abzustellen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die LE unter freiem Himmel abgestellt wird.

6. Entgelte

- 6.1 Die Vergütung der mit der Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne der §§ 10, 11 ERegG verbundenen Leistungen richtet sich nach der von KIS veröffentlichten Entgeltliste für schienenbezogene Leistungen. Entgelte für darüberhinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

- 6.2 Die Entgelte beruhen auf den bei Abgabe des Angebotes maßgebenden Kostenfaktoren. Sollten sich diese bis zur Auftragserteilung oder während der Durchführung erhöhen, so kann der Auftragspreis in angemessenem Verhältnis zur eingetretenen Änderung erhöht werden.

7. Zustand der Ladungseinheiten und Auftraggeberhaftung

Die LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im KV geeignet sein. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die KIS und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der LE oder der Ladung entstehen, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt. § 414 HGB bleibt unberührt.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung von KIS für Umschlagleistungen und Abstellungen ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen gem. §§ 407 ff. HGB. Danach ist die Haftung für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung des Gutes begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm des betroffenen Rohgewichts der Sendung.
- 8.2 Darüber hinaus ist die Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes begrenzt auf 1,25 Millionen Euro je Schadensfall und 2,5 Millionen Euro je Schadensereignis oder auf 2 SZR je Kilogramm der verlorenen oder beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet die KIS anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.
- 8.3 Die Haftung von KIS für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personen- und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf 125.000,00 Euro. Die §§ 431 Abs.3, 433 HGB bleiben unberührt.
- 8.4 Im Fall einer mit KIS gesondert vereinbarten Lagerung gem. §§ 467 ff. HGB ist die Haftung für Güterschäden auf einen Betrag von 8,33 SZR / kg beschränkt. Darüber hinaus finden die Haftungshöchstgrenzen gem. Ziff. 8.2 und Ziff. 8.3 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für längere Abstellungen, die nicht mehr als transportbedingt angesehen werden können und als Lagerung in den Anwendungsbereich der §§ 467 ff. HGB übergehen.
- 8.5 Bei einer Lagerung gem. Ziff. 8.4 kann der Auftraggeber gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Beginn der Lagerung einen Wert zur Erhöhung der Haftung in Textform angeben, der die Haftungshöchstbeträge gem. Ziff. 8.4 übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Haftungshöchstbetrages.
- 8.6 Die sich aus den Ziff. 8.1 bis Ziff. 8.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen entfallen, wenn der Schaden auf einem qualifizierten Verschulden von KIS gem. § 435 HGB beruht.
- 8.7 Die Haftungsbeschränkungen im Falle einer verfügten Lagerung (Ziff. 8.4) entfallen, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder durch die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht wurde. Davon abweichend entfällt die Haftungshöchstgrenze von 8,33 SZR / kg oder die gem. Ziff. 8.5 anderweitig vereinbarte Haftungshöchstgrenze -neben Vorsatz und grober Fahrlässigkeit- nur im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

9. Schadenanzeige

Bei Beschädigung und Verlust gilt § 438 HGB. Als Ablieferung gilt bei Straßenausgang die Übernahme der LE durch den Straßentransporteur und bei Schienenausgang die des Eisenbahnunternehmens. Der Auftraggeber muss der KIS Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

10. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter

- 10.1 LE mit gefährlichen Gütern werden von KIS nicht gelagert.
- 10.2 Für das transportbedingte Abstellen von LE mit gefährlichen Gütern im Terminal gelten ergänzend zu den Gefahrgutbeförderungsvorschriften die Bestimmungen des „Gefahrgutleitfaden Kombinierter Verkehr“.
- 10.3 Gefahrguteinheiten sind am Tag des Weiterverladens vom Auftraggeber anzuliefern. Ist für diese LE keine Verlademöglichkeit vorhanden, kann KIS die Annahme verweigern.
- 10.4. Gefahrguteinheiten sind möglichst am Tag des Eingangs, spätestens innerhalb von 24 Stunden bzw. am folgenden Werktag abzuholen. Wird diese Gefahrguteinheit nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, wird dem Auftraggeber oder einem von ihm zu benennenden Empfänger die Einheit kostenpflichtig zugestellt.

10.5 Werden KIS LE mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben und ist dies auch aus der Kennzeichnung der LE nicht zu erkennen, haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften für den hieraus entstehenden Schaden.

11. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnungsverbot

11.1 Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

11.2 Zahlungen sind auf ein von KIS zu bestimmendes Konto zu überweisen und werden spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11.3 Abweichende Zahlungsverfahren und Zahlungsfristen können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

11.4 Bei Zahlungsverzug sind vom Auftraggeber Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an KIS zu zahlen. Weiterhin werden für jede schriftliche Mahnung 10,00 Euro als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

11.5 Gegen Forderungen von KIS ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12. Pfandrecht

KIS hat wegen aller Forderungen, die ihr aus den von ihr durchzuführenden Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13. Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Duisburg.

13.2 Für alle Rechtsbeziehungen gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts ausschließlich das deutsche Recht.

14. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung soll eine Vereinbarung gelten, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.